

SUVA 17.09.2020

Anordnung eines Überholverbotes von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen zum Schutz von Radfahrern, insbesondere auf Schulwegen

Anfrage der WLH-Fraktion vom 09.09.2020

Sachverhalt:

Mit der Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 20.02.2020 wurde mit der Einführung des neuen Verkehrszeichens 277.1 u.a. die Möglichkeit eröffnet, ein Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen anzuordnen. Aufgrund der neuen verkehrsrechtlichen Vorschriften ist beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von...Rad Fahrenden... innerorts ein ausreichender Seitenabstand von mindestens 1,5 m und außerorts von mindestens 2 m einzuhalten.

Um mehr Sicherheit für Radfahrer, insbesondere an Schulen, an denen ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen vorhanden ist, zu erreichen, bittet die WLH-Fraktion die Straßenverkehrsbehörde um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wo wird die Straßenverkehrsbehörde zum Schutz von Radfahrern ein Überholverbot von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen anordnen?
2. Wie bewertet die Straßenverkehrsbehörde die Forderung der WLH-Fraktion des Überholverbots für Radfahrer für mehr Schulwegsicherheit, so u.a. in der Dieker Straße/Goethestr., Adlerstraße/Diekermühlenstraße, Walder Straße, Prälat-Marschall-Straße?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anordnungsvoraussetzungen der neuen Verkehrszeichen werden erst im Rahmen der nächsten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung geregelt.

Um den Straßenverkehrsbehörden bei der Anwendung der Verkehrszeichen in der Zwischenzeit die nötige Handlungssicherheit zu verschaffen, wurden jedoch landesweite Anordnungsvoraussetzungen zunächst im Rahmen eines Erlasses definiert. Hiernach kommt die Anordnung „dort in Betracht, wo dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse aus Verkehrssicherheitsgründen zum Schutz des Verkehrs mit einspurigen Fahrzeugen erforderlich ist. Dies ist insbesondere an besonders gefahrenträchtigen Fahrbahnabschnitten, Engstellen sowie Gefälle- und Steigungsstrecken der Fall, wo eine Gefährdung des Verkehrs mit einspurigen Fahrzeugen besteht.

Eine Anordnung kommt auch dort in Betracht, wo es regelmäßig zu Überholvorgängen mit Kraftfahrzeugen kommt, bei denen die unter § 5 Abs. 4 StVO definierten ausreichenden Seitenabstände zu Rad Fahrenden...aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Gegebenheiten unterschritten werden.“

Die Verwaltung beabsichtigt, das Vorliegen der per Erlass vorgegebenen Anordnungskriterien einzelfallbezogen zu prüfen und ein Überholverbot dort anzuordnen, wo es zum Schutz der Radfahrer tatsächlich sinnvoll ist.

Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, dass die generelle Unterstreichung eines bestehenden Verbotes durch Aufstellung zusätzlicher Verkehrszeichen nach Straßenverkehrs-Ordnung nicht zulässig ist. Insofern sollte ein Überholverbot von Radfahrern nur dort angeordnet werden, wo sich Gefahrensituationen ergeben können, ohne dass das Überholen ohnehin verboten ist oder ein zwingender Grund besteht, dass bestehende Verbot zusätzlich hervorzuheben. Beispiele hierfür wären die offensichtlich fehlende Möglichkeit, den ausreichenden Sicherheitsabstand zu wahren oder die regelmäßige Missachtung der Einhaltung von ausreichenden Sicherheitsabständen durch die motorisierten Verkehrsteilnehmer.

Fehlende Messtechnik kann jedoch nicht als Begründung für die Aufstellung von Verkehrszeichen dienen, hier ist vielmehr an der Weiterentwicklung der Technik zur Überwachung des fließenden Verkehrs zu arbeiten. Eine sparsame und gezielte Anwendung von Verkehrszeichen dient zudem der stärkeren Wahrnehmung und Akzeptanz durch die Verkehrsteilnehmer.